

Zahl: II-1380.33-55
Dornbirn, am 05.02.2024

KUNDMACHUNG

(gemäß § 84k Abs. 6 GewO 1994)

Einleitung:

Die **SGS Austria Controll – Co. Gesellschaft m.b.H.** (FN: 110543 p), Wien, betreibt seit 1. Jänner 2011 im Rahmen der Ausübung des Gewerbes „Lagereiunternehmungen gemäß § 5 Abs 2 GewO 1994 („Betrieb eines Mineralöl-/Tanklagers“) in einer weiteren Betriebsstätte am Standort GST-NRN 1812, 1813/1, 1813/2 und 1814, alle KG Lustenau (Hag 27 – Baufläche Betriebsgebiet), das „**OMV Tanklager Lustenau**“. Diese Betriebsanlage befindet sich derzeit im Eigentum der OMV Downstream GmbH (FN 185462 p), Wien.

Für die Errichtung und den Betrieb des OMV Tanklagers Lustenau liegen verschiedene gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide der Bezirkshauptmannschaften Feldkirch und Dornbirn sowie des Landeshauptmannes von Vorarlberg vor.

Nach der derzeitigen Rechtslage fällt dieses Tanklager in den Geltungsbereich des Abschnittes 8a der GewO 1994, da in dieser Betriebsanlage gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anlage 5 der GewO 1994 Teil 1 und Teil 2, Spalte 2, genannten Mengen entsprechen oder diese überschreiten, aber unter den in Anlage 5 Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen liegen; siehe dazu auch Anhang E des Sicherheitsberichtes „Auflistung der gefährlichen Stoffe gemäß § 84d Abs 1 Z 3 GewO 1994, Tabelle 12: Gefährliche Stoffe und Gemische gemäß Anlage 5 der GewO 1994“; hier: Teil 2, laufende Nr: 34 Erdölerzeugnisse a) Ottokraftstoffe 1.203 to und c) Gasöle 3922 to.

Da es sich beim OMV Tanklager um einen sogenannten „Betrieb der unteren Klasse“ (§ 84b Z 2 GewO 1994) handelt, hat der Betriebsinhaber ein Sicherheitskonzept (§ 84e GewO) zu erstellen.

Freiwillig hat die OMV Downstream GmbH dieses jedoch auf einen Sicherheitsbericht (§ 84f GewO) erweitert und der Behörde den aktuellen „Sicherheitsbericht 2021“, Revision Nr: 05 – Stand 10/2021, nunmehr mit anderen überarbeiteten Unterlagen vorgelegt.

Gegenstand der SEVESO INSPEKTIONEN war:

- Stichprobenartige Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität des freiwilligen Sicherheitsberichtes 2021 mit besonderer Bedachtnahme auf die vollständige Umsetzung der für ein Sicherheitskonzept gemäß § 84e GewO 1994 nachzuweisenden Vorgaben (§ 3 der Industrieunfallverordnung 2015, Beilage Quervergleich Sicherheitskonzept zu den maßgeblichen Punkten im freiwilligen Sicherheitsbericht)
- Prüfung des konsensgemäßen Betriebes der Betriebsanlage – mit Schwerpunkt auf die sicherheitstechnischen Belange – insbesondere durch Einsichtnahme in die aktuelle Prüfbescheinigung gemäß § 82b GewO 1994 und einem orientierenden Rundgang

Zusammenfassung:

Die SGS Austria Controll – Co. Gesellschaft m.b.H. (FN: 110543 p), Wien, betreibt am Standort Hohenems, Schweizerstraße 59, die gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage OMV Tanklager Lustenau. Für diesen „SEVESO Betrieb der unteren Klasse“ iSd § 84b Z 2 GewO 1994 sind die Bestimmungen des Abschnittes 8a der GewO 1994 (Industrieunfallrecht) anzuwenden.

Die Behörde hat für die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Seveso-Betriebe ein System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen zu erstellen und auf der Grundlage dieses Systems die Einhaltung der Pflichten der Betriebsinhaber planmäßig und systematisch zu überwachen (§ 84k Abs. 1 GewO 1994).

Vor diesem Hintergrund hat die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn beim „OMV Tanklager“ in Lustenau am 09.12.2021 (1. Teil) und am 03.03.2022 (2. Teil) jeweils eine Vor-Ort-Überprüfung („SEVESO INSPEKTION“) durchgeführt.

Weiterführende Informationen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, auf.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Bertram Burtscher

